Änderungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

erufen (TVA-L Pflege) gilt Zwischen

vert	vertreten durch (Ausbildende/Ausbildend		
und			
Frau	ı/Herrn		
Ans	chrift:		
geb	oren am:		
wird	unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,		
Frau/Herrn			
Anschrift:			
in Abänderung des Ausbildungsvertrages vom			
folg	ender		
Änderungsvertrag			
geschlossen:			
	§ 1		
٤ 1			
•	§ 1 Abs. 3 wird durch folgende Vereinbarung ergänzt: Auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden wird das letzte Ausbildungsdrittel als Ausbildung: 1		
	zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger nach Maßgabe des § 60 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 PflBG zu erhalten.		
	zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 61 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 PflBG zu erhalten.		
Der	Ausbildungsplan ist ¹ :		
	nicht anzupassen		
	anzupassen (siehe Anlage).		

Dieser Änderungsvertrag tritt am in Kraft. ²		
(Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden: ³ (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)	
(Ausbildende/Ausbildender)	(Vater)	
	(Mutter)	
(Auszubildende/Auszubildender)	(Vormund)	
(Pflegeschule) ⁴		

- 1 Zutreffendes ankreuzen.
- 2 Auszufüllen.
- 3 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 4 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.